

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge des Fache
Slavistik an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge der Slavistik erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Instituts und Beschreibung des Faches
- § 3 Studienziele
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Studiengänge
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Regelstudienzeit
- § 10 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungskontrolle
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Teilgebiete
- § 14 Spezifik und Umfang des Grundstudiums
- § 15 Anforderungen im Grundstudium
- § 16 Abschluß des Grundstudiums
- § 17 Spezifik und Umfang des Hauptstudiums
- § 18 Spezielle Fremdsprachenkenntnisse
- § 19 Auslandsaufenthalte
- § 20 Anforderungen im Hauptstudium
- § 21 Unterrichtspraktika
- § 22 Abschluß des Hauptstudiums
- § 23 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Slavistik (Ausbildungsziel Magisterexamen) sowie des Lehramtsstudiums Russisch bzw. Polnisch (Ausbildungsziel Erste Staatsprüfung) am Institut für Slavistik der Universität Potsdam. Grundlage dieser Regelungen bilden die "Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO)" vom 10. Juni 1993 sowie die "Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO)" vom 14. Juni 1994 und die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994.

§ 2 Gliederung des Instituts und Beschreibung des Faches

(1) Das Fach Slavistik wird an der Universität Potsdam durch das Institut für Slavistik vertreten. Gegenstand der Slavistik ist die Wissenschaft von den Kulturen, speziell von den Sprachen und Literaturen der slavischen Völker in Vergangenheit und Gegenwart. Es handelt sich um die in drei sprachgeographische Gruppen eingeteilten Sprachzweige:

- Ostslavisch (mit den Slavinen Russisch, Ukrainisch und Belorussisch),
- Westslavisch (mit den Slavinen Tschechisch, Polnisch, Slovakisch, Ober- und Niedersorbisch),
- Südslavisch (mit den Slavinen Bulgarisch, Mazedonisch, Serbokroatisch und Slovenisch).

(2) Studienschwerpunkte bilden Russisch, Tschechisch, Polnisch und Serbokroatisch. Grundlegende Bedeutung für das Studium der Slavistik besitzt das Altkirchenslavische als die älteste Literatursprache der Slaven, fortgesetzt durch das Kirchenslavische in seinen verschiedenen Redaktionen. Fachspezifische Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Studiengänge können Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik sowie Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte sein.

(3) Das Lehramtsstudium Russisch bzw. Polnisch hat Sprache, Literatur- und Kulturgeschichte zum Inhalt, dabei einen besonderen Schwerpunkt auf der Gegenwartssprache und ihre Fachdidaktik.

§ 3 Studienziele

(1) Allgemeines Ausbildungsziel des Studiums der Slavistik ist die theoretische und praktische Kompetenz im philologischen Umgang mit Sprache, Literatur und Kultur der slavischen Völker. Es zielt auf den Erwerb soliden philologischen Grundwissens in den in § 2 genannten Schwerpunkten. Neben fachspezifischem Wissen werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens angeeignet, die die soziale Kompetenz der Studierenden fördern. Über vielfältige Anknüpfungspunkte können fachübergreifende Zusammenhänge hergestellt werden.

(2) Das Studium der Slavistik führt zum Erwerb kommunikativer (einschließlich pragmatisch-interkultureller) Sprachfähigkeiten in den im Studienangebot enthaltenen slavischen Sprachen.

(3) Das Lehramtsstudium vermittelt solides philologisches Grundwissen (im Sinne der Absätze 1 und 2), verbunden mit psychologischer, sozial- und erziehungswissenschaftlicher Grundlegung der professionellen Kompetenz und ersten Ansätzen problemorientierten Lehrverhaltens.

§ 4 Berufsfelder

(1) Der Studienabschluß mit dem Magistergrad (Magistra/Magister artium) eröffnet Berufschancen in der Sphäre

der wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Öffentlichkeitsarbeit sowie in sozialen und wirtschaftlichen Bereichen unter fachspezifischen Aspekten. In Abhängigkeit von der gewählten Fachkombination und vom individuellen Berufsziel des Studenten gestattet er den Zugang zu vielfältigen osteuropabezogenen Tätigkeitsfeldern.

(2) Die Lehramtsstudiengänge schließen mit der Ersten Staatsprüfung ab, die unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung die Voraussetzung für die Tätigkeit als Russisch- bzw. Polnischlehrer/in in verschiedenen Schulformen und -stufen darstellt.

(3) An ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium kann sich ein Promotionsstudium, das u. a. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient, anschließen. Zulassungs- und Förderungsbedingungen regeln das BbgHG und die auf seiner Grundlage beschlossene "Graduiertenförderungsverordnung (GradVO)". Das Promotionsstudium schließt mit dem Erwerb des Doktorgrades (Doctor philosophiae) ab. Einzelheiten bestimmt die gültige Promotionsordnung.

§ 5 Studiengänge

(1) Magisterstudium (Hauptfach) als typologisch-kontrastives Studium von Sprachen, Literaturen und Kulturen slavischer Völker, bestehend aus einer Kombination von 1. und 2. Slavine

Studiengänge:

- Slavistik (Schwerpunkt Russistik)
- Slavistik (Schwerpunkt Bohemistik)
- Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Diese Studiengänge beinhalten außer der als Schwerpunkt genannten 1. Slavine eine 2. Slavine, die aus dem Angebot Russisch, Tschechisch, Polnisch und Serbokroatisch frei gewählt werden kann.

(2) Magisterstudium (Nebenfach) als Studium der Sprache, Literatur und Kultur einer Slavine

Studiengänge:

- Russistik
- Bohemistik
- Polonistik

Das Magisternebenfach wird bei grundsätzlicher Berücksichtigung kulturgeschichtlicher Sichtweisen mit dem Schwerpunkt Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik studiert. Die Schwerpunktwahl treffen die Studierenden spätestens nach dem 2. Semester des Nebenfachstudiums.

(3) Studiengänge im Lehramtsstudium:

- Lehramt für die Sekundarstufe II (Russisch bzw. Polnisch)
- Lehramt für die Sekundarstufe I (Russisch bzw. Polnisch)
- Lehramt für die Primarstufe (Russisch)
- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe III/

(Russisch bzw. Polnisch)

- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (Russisch bzw. Polnisch)

Beim Lehramt für die Primarstufe wird die Lehrbefähigung für das 1. Fach erworben, in allen anderen Lehramtsstudiengängen kann Russisch bzw. Polnisch 1. oder 2. Fach sein.

(4) Studierende der Studiengänge Magister und Lehramt können von einem Studiengang in den anderen wechseln, sofern sie die im gewählten Studiengang vorher abzulegenden Prüfungen bzw. Belege in einem angemessenen Zeitraum nachholen. Die Entscheidung darüber trifft unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Bedingungen der Prüfungsausschüß.

(5) Ein Parallelstudium (Studienziel: Magister und Lehramt) ist möglich.

§ 6 Fächerkombinationen

(1) Das Magisterstudium kann in der Kombination von zwei Hauptfächern oder von einem Hauptfach mit zwei Nebenfächern absolviert werden. In beiden Fällen muß mindestens eines der Fächer außerhalb der Slavistik liegen.

(2) Bei der Kombination eines slavistischen Hauptfaches und einem slavistischen Nebenfach darf es nicht zu Doppelungen von Slavinen kommen. Weitere Beschränkungen bei der Kombination slavistischer Studiengänge bestehen nicht.

(3) In den Lehramtsstudiengängen können Russisch und Polnisch mit allen anderen Schulfächern gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung des Landes Brandenburg und im Rahmen des aktuellen Lehrangebots der Universität Potsdam kombiniert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Regelungen für die Hochschulzulassung; das schließt Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen ein.

(2) Studierende ohne Kenntnisse bzw. mit sehr geringen Kenntnissen der als 1. Slavine (Magister/Hauptfach) bzw. als Unterrichtsfach (Lehramt) gewählten slavischen Sprache erwerben diesbezügliche Studienvoraussetzungen durch ein Propädeutikum von einem Semester (16 SWS). Auf die Regelstudienzeit wird ein Semester, in dem die für das Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Werden zwei oder mehr Philologien studiert, für die spezielle Sprachkenntnisse erforderlich sind, kann sich die Zahl dieser nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnenden Semester auf zwei erhöhen.

(3) Vorkenntnisse in der 2. Slavine im Magisterstudium/Hauptfach sind nicht erforderlich.

(4) Studierenden im Magisterstudium/Nebenfach ohne Vorkenntnisse in der gewählten Slavine wird dringend empfohlen, bereits vor Beginn des Nebenfachstudiums vorbereitende Sprachkurse zu belegen.

(6) Spezielle Anforderungen an die Beherrschung von Fremdsprachen im Zusammenhang mit der Zulassung zu Prüfungen regelt § 18.

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studiengänge im wesentlichen einheitliches Grundstudium und ein inhaltlich nach den einzelnen Studiengängen und persönlichen Schwerpunktsetzungen differenziertes Hauptstudium.

(2) Bei frühzeitiger Entscheidung von Studierenden für einen Studiengang kann die Spezialisierung der Ausbildung bereits im Grundstudium erfolgen. Sie realisiert sich insbesondere durch die Wahrnehmung des Angebots an wahlobligatorischen und fakultativen Veranstaltungen.

(3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung. Einzelheiten regeln die in § 1 genannten Ordnungen.

§ 9 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeiten sowie die Modalitäten der Meldungen zu den Zwischen- und Abschlußprüfungen sind durch die Ordnungen gemäß § 1 festgelegt.

§ 10 Typen von Lehrveranstaltungen

Typen von Lehrveranstaltungen sind Vorlesung, Einführung, Übung, Proseminar, Hauptseminar, Oberseminar und Kolloquium.

- Die *Vorlesung* gibt einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandelt spezielle Probleme eines Wissensgebietes.
- Die *Einführung* vermittelt im Überblick Grundbegriffe der jeweiligen slavistischen Teildisziplin, Analysetechniken und deren theoretische Fundierungen.
- Die *Übung* in einem wissenschaftlichen Teilgebiet dient der exemplarischen Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen in den slavischen Sprachen und deren Kulturbereichen und zielen auf praktische Sprachbeherrschung; schulpraktische Übungen werden als Einheit von Hospitationen, eigenem Unterricht und Auswertungen gestaltet.
- Das *Proseminar* basiert auf den Kenntnissen der Einführung und leitet zu einer zunehmend aktiven und selbständigen Aneignung des fachspezifischen Wissens sowie der entsprechenden Analysetechniken über.

- Das *Hauptseminar* zielt auf vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, auf die Einsicht in kompliziertere und interdisziplinäre Zusammenhänge und fordert vom Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen auch auf der Basis eigenständiger Orientierung in der Fachliteratur.
- Das *Oberseminar* stimuliert selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeiten der Studierenden z. B. in Form von Dissertationen bzw. Mitarbeit an Forschungsprojekten.
- Das *Kolloquium* dient der Darlegung, Begründung und Diskussion der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden bzw. der der gemeinsamen Auseinandersetzung von Studierenden und Lehrenden mit schwierigen wissenschaftlichen Teilgebieten und der Erarbeitung innovatorischer Ansätze.

§ 11 Leistungskontrolle

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind

- die Vorlage der in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Leistungsnachweise und
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums entsprechend den Ordnungen gemäß § 1.

(2) Leistungsnachweise sind benotete Bescheinigungen ("Scheine"), denen eine eigenständige, in der Regel schriftliche Leistung zugrunde liegt, z. B. eine Klausur (im allgemeinen im Grundstudium), eine Seminararbeit (im allgemeinen im Hauptstudium) bzw. eine Kombination von Referat und schriftlicher Zusammenfassung (im Grund- oder Hauptstudium).

(3) Eine Sonderform stellen Leistungsnachweise für den Spracherwerb dar: Mehrere benotete Belege werden zu einem Leistungsnachweis Spracherwerb zusammengefaßt.

(4) Im Grundstudium können Leistungsnachweise im Sinne von Absatz 2 nur in Proseminaren, im Hauptstudium nur in Hauptseminaren erworben werden. Der Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium ist erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung möglich.

(5) Für alle anderen Lehrveranstaltungen können als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums Belege vergeben werden. Nach Maßgabe der einzelnen Fachgebiete kann die Vergabe eines Belegs über die Forderung nach regelmäßiger und ggf. aktiver Teilnahme hinaus an bestimmte Bedingungen (Lösung individueller Aufgaben, Klausuren, Konsultationen o. ä.) gebunden werden. Im Zusammenhang mit der Belegvergabe kann eine Orientierungsnote, die die Selbsteinschätzung des Studierenden fördert, erteilt werden. Diese wird jedoch nicht in den zur Prüfungszulassung vorzulegenden Unterlagen verzeichnet.

(6) Verfahren und Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Belegen werden durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft festgelegt. Sie sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(7) Erworbene Leistungsnachweise bzw. Belege sind für die Einschreibung in nachfolgende Lehrveranstaltungen sowie für die Zulassung zu Prüfungen entsprechend Absatz 1 vorzulegen, wenn dies die entsprechenden Ordnungen bzw. Festlegungen der Fachgebiete vorschreiben.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung begleitet das gesamte Studium. Individuelle oder kollektive Beratungen finden insbesondere zum Semesterbeginn und darüber hinaus während der gesamten Vorlesungszeit in ausreichendem Umfang statt.

(2) Studienberatungen sind für die Studierenden obligatorisch

- zu Studienbeginn,
- am Ende des Grundstudiums,
- bei einem Wechsel des Studienganges.

(3) Für die Studienfachberatung ist in besonderem Maße der/die Studienfachberater/in des Instituts verantwortlich. Darüber hinaus sollte jeder Studierende von der individuellen Studienfachberatung durch die Mitarbeiter/innen der einzelnen Fachgebiete Gebrauch machen.

§ 13 Teilgebiete

(1) Der inhaltlichen Strukturierung des Studiums dient die Gliederung der Studieninhalte in Teilgebiete.

(2) Sprachwissenschaft

Das Lehrangebot der Fachgebiete Ostslavische Sprachwissenschaft, Westslavische Sprachwissenschaft und Angewandte Linguistik dient der Realisierung folgender Teilgebiete:

Teil I. Sprachwissenschaft:

- [1] Einführung in die Linguistik
- [2] Einführung in die Slavistik
- [3] Slavische Sprachen der Gegenwart
- [4] Sprachgeschichte
- [5] Altkirchenslavisch/Kirchenslavische Elemente im Russischen
- [6] Textlinguistik/Diskursanalyse/Sprechakttheorie
- [7] Ausgewählte Disziplinen der slavischen Sprachwissenschaft

Teil II. Angewandte Linguistik:

- [8] Einführung in die Angewandte Linguistik
- [9] Angewandte-kommunikative bzw. didaktische Linguistik und Spracherwerbsstrategien
- [10] Fachsprachenlinguistik
- [11] Übersetzungstheorie und -praxis (Sprachmittlung)
- [12] Interkulturelle Kommunikation und Kultursemantik
- [13] Grundlagen der computerunterstützten Lehre und Forschung

(3) Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte
Das Lehrangebot des Fachgebiets Ostslavische Literaturen und Kulturen und des Fachgebiets Westslavische Literaturen und Kulturen dient der Realisierung folgender Teilgebiete:

Teil I. Literaturwissenschaft:

- [1] Literarische Textanalyse
- [2] Literarische Gattungslehre
- [3] Literaturgeschichte und Epochenbildung
- [4] Literaturtheorie und Ästhetik
- [5] Theoretische und historische Poetik

Teil II. Kulturgeschichte:

- [1] Theorien, Modelle und Methoden der Kulturgeschichte
- [2] Spezifik der nationalen Kulturen in der Geschichte
- [3] Intermediale und interdisziplinäre Aspekte der Kulturgeschichte

(4) Fachdidaktik Russisch/Polnisch

Das Lehrangebot des Fachgebiets Fachdidaktik Russisch/Polnisch dient der Realisierung folgender Teilgebiete:

Fachdidaktik Russisch/Polnisch:

- [1] Konzeptionen, Ziele, Lehrmaterialien
- [2] Analyse, Auswahl und Realisierung von Lerninhalten
- [3] Prozeßgestaltung und Stufenspezifika bei der Entwicklung kommunikativer Teilkompetenzen

(5) Spracherwerb

Die Ausbildung für Studierende im Grundstudium erfolgt durch das Sprachenzentrum der Universität, für Studierende im Hauptstudium i.d.R. durch das Lektorat des Instituts für Slavistik. Das Lehrangebot umfaßt sprachpraktische Kurse mit den spezifischen Akzentuierungen

- [1] Praktische Phonetik
- [2] Praktische Grammatik
- [3] Komplexe Fertigkeitentwicklung
- [4] Lektüre
- [5] Fachsprachen
- [6] Übersetzung

§ 14 Spezifik und Umfang des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung in den slavistischen Magisterstudiengängen und den Lehramtsstudiengängen Russisch und Polnisch. Es führt in die Probleme wissenschaftlichen Arbeitens ein, gibt Einblicke in Methoden und Theorien der Slavistik und vermittelt Grundwissen und -können im Bereich der studienrelevanten Sprachen und Teilgebiete der Slavistik.

(2) Im Grundstudium überwiegen weitgehend einheitliche obligatorische Studienanforderungen, ergänzt durch wahlobligatorische und fakultative Angebote.

(3) Gemäß den in § 1 genannten Ordnungen umfaßt das Grundstudium
- im Magisterstudium/Hauptfach 4 Semester mit einem

- Studienumfang von etwa 40 SWS,
- im Magisterstudium/Nebenfach einen Studienumfang von etwa 20 SWS,
- in den Lehramtsstudiengängen in der Regel die Hälfte des durch die LPO vorgegebenen Studiengesamtumfangs.

(4) Über die fachspezifischen Anforderungen hinaus wird allen Studierenden empfohlen, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in Englisch, Französisch oder einer weiteren Weltsprache so weit zu entwickeln, um Primär- und Fachliteratur verstehen zu können.

§ 15 Anforderungen im Grundstudium

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums erfordert

1.

Magisterstudium/Hauptfach	Lehramtsstudiengänge (80 SWS)
Sprachwissenschaft: 1 LN dieser LN umfaßt: - Einführung in die russist./bohemist. ... Linguistik (2 SWS) - Proseminar Altkirchenslavisch oder Sprachgeschichte (2 SWS) - Einführung in die Slavische Philologie (2 SWS)	Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 2 LN diese LN umfassen: - Proseminare zur russ./poln. Sprache der Gegenwart (jeweils 4 SWS - Sammelbeleg) - Proseminar Angewandt-kommunikative Linguistik des Russ./Poln. (2 SWS)
Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 2 LN diese LN umfassen: - Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS) - Proseminar Literaturwissenschaft (2 SWS) - Proseminar Kulturgeschichte (2 SWS)	
Spracherwerb: 1 LN (Sammelbeleg) dieser LN umfaßt: - Praktische Phonetik (1 SWS) - Praktische Grammatik (2 SWS) - Kommunikative Sprachausbildung (8 SWS) - Übersetzen (2 SWS) - Hauslektüre	

2.

Magisterstudium/Nebenfach
Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN - Einführung in die russistische/bohemistische... Linguistik (2 SWS) Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN - Proseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS) Spracherwerb: 1 LN - Kommunikative Sprachausbildung (8 SWS)

3. Abweichend von dieser Festlegung haben Studierende eines Lehramtsstudienganges, für den lt. LPO ein Gesamtumfang von 60 bzw. 50 SWS festgelegt ist (im folgenden: LA 60/LA 50), zu erbringen:

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN
 dieser LN umfaßt:

den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im vorgeschriebenen Umfang gem. § 14 Abs. 3 sowie den Erwerb von Leistungsnachweisen.

(2) Gegenstände des nachzuweisenden Studiums sind Sprachwissenschaft incl. Angewandter Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturgeschichte und Spracherwerb. Studiennachweise zur 2. Slavine (Magister/Hauptfach) und zur Fachdidaktik Russisch/Polnisch (Lehrämter) sind nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung; der Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen ist jedoch im Sinne von § 8 Abs. 2 anzuraten.

(3) Folgende Leistungsnachweise im Sinne von § 11 Abs. 2 sind im Grundstudium obligatorisch zu erwerben und bilden eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung:

- Proseminare zur russisch/polnischen Sprache der Gegenwart (jeweils 2 SWS)
- Proseminar Angewandt-kommunikative Linguistik des Russischen/Polnischen (2 SWS)

Literaturwissenschaft: 1 LN
 dieser LN umfaßt:
 - Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)

- Proseminar zur Kulturgeschichte oder Literaturwissenschaft (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN (Sammelbeleg)
dieser LN umfaßt:

- Praktische Phonetik (1 SWS)
- Praktische Grammatik (2 SWS)
- Kommunikative Sprachausbildung (8 SWS)
- Übersetzen (2 SWS)
- Hauslektüre

§ 16 Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in Sprachwissenschaft, einschließlich Angewandte Linguistik, Literaturwissenschaft (einschließlich Kulturgeschichte) und Spracherwerb abgeschlossen. Das Nähere regeln die entsprechenden Prüfungsbestimmungen.

§ 17 Spezifik und Umfang des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundlagenwissen, das im Grundstudium erworben wurde, auf und führt zu einer zunehmenden Spezialisierung in den Teilgebieten der wissenschaftlichen Disziplin. Im Hauptstudium werden Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen entwickelt. Der Studierende soll am Ende des Hauptstudiums in der Lage sein, an bestimmten Forschungsaufgaben mitzuwirken.

(2) Im Hauptstudium der Magisterstudiengänge ist eine fachspezifische Schwerpunktbildung möglich. Diese Schwerpunktbildung dient sowohl der Strukturierung des Studiums als auch der Orientierung auf die potentiellen Berufsfelder der Studierenden. Schwerpunkte können sein: Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik und Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte.

(3) Studienumfang und -dauer sind in § 3 MPO und in der LPO geregelt und in Zusammenhang mit § 14 Abs. 3 festgelegt.

§ 18 Spezielle Fremdsprachenkenntnisse

(1) Für Studierende im Magisterstudium/Hauptfach stellen Kenntnisse einer klassischen Sprache (Latein, Griechisch) eine Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung dar. In der Regel sind Lateinkenntnisse im Wert eines Latinums bzw. Kenntnisse des Altgriechischen auf analogem Niveau nachzuweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des/der Kandidaten/in durch den Prüfungsausschuß des Instituts die Anerkennung anderweitiger, für die Spezialisierung relevanter Sprachkenntnisse anstelle von Latein bzw. Griechisch erfolgen.

(2) Wählen Studierende im Magisterstudium/Hauptfach das Russische weder als 1. noch als 2. Slavine, so ist als weitere Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung ein Nachweis von Russischkenntnissen zu erbringen. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

§ 19 Auslandsaufenthalte

Von allen Studierenden wird, unter der Voraussetzung der dafür notwendigen Bedingungen, dringend ein längerer Aufenthalt von etwa drei Monaten in den ihrem Studiengang entsprechenden slavischen Ländern erwartet (z. B. studentische Sommerkurse, Teilstudium, freiberufliche Tätigkeiten u. ä.), um die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Landes kennenzulernen und neben einer sprachlichen auch eine interkulturelle Kompetenz zu erlangen. Über Stipendienmöglichkeiten informieren das Akademische Auslandsamt und Programmbeauftragte der Hochschulkooperationsprogramme am Institut für Slavistik.

§ 20 Anforderungen im Hauptstudium

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Hauptstudiums erfordert den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im vorgeschriebenen Umfang, die Erfüllung der Bedingungen gem. §§ 18 und 19 sowie den Erwerb von Leistungsnachweisen.

(2) Gegenstände des nachzuweisenden Studiums sind Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturgeschichte und Spracherwerb. Im Magisterhauptfachstudium sind innerhalb dieser Bereiche Studiennachweise zur 1. und 2. Slavine zu erwerben. In den Lehramtsstudiengängen sind auch Nachweise zur Fachdidaktik Russisch/Polnisch Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(3) Folgende Leistungsnachweise im Sinne von § 11 Abs. 2 sind im Hauptstudium obligatorisch zu erwerben und bilden eine Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung:

1. Magisterstudium/Hauptfach

Schwerpunkt Sprachwissenschaft

1. Slavine

Sprachwissenschaft: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten I/[5] oder I/[6] oder I/[7] gemäß § 13 Abs. 2 (2 SWS)

Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Angewandten Linguistik wählbar aus den Teilgebieten II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen
Lektüre, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

2. Slavine

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten I/[5] oder I/[6] oder I/[7] oder II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

Das Gesamtstundenvolumen beträgt 10 SWS. Es wird empfohlen, bereits im Grundstudium Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb zu belegen.

Der LN umfaßt:

- 6 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen komplexe Fertigkeitenentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (10 SWS)

Schwerpunkt Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte

1. Slavine

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft I/[4-7] oder Angewandte Linguistik II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 2 LN

dieser LN umfaßt:

- 2 Hauptseminare Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte (4 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

2. Slavine

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft I/[4-7] oder Angewandte Linguistik II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

Das Gesamtstundenvolumen beträgt 10 SWS. Es wird empfohlen, bereits im Grundstudium Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb zu belegen.

Der LN umfaßt:

- 6 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen komplexe Fertigkeitenentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (10 SWS)

2. Magisterstudium/Nebenfach

Schwerpunkt Sprachwissenschaft:

Sprachwissenschaft: 2 LN

diese umfassen:

- 2 Hauptseminare, wählbar aus den Teilgebieten I/[5] oder I/[6] oder I/[7] oder II/[9-13] (4 SWS), davon darf dasselbe Teilgebiet nicht zweimal gewählt werden

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS), je nachdem welcher Teilbereich im Grundstudium noch nicht belegt worden ist.

Spracherwerb: 1 LN

Der LN umfaßt:

- Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen, Fachsprachen und Übersetzung (6 SWS)

Schwerpunkt Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte:

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar zwischen Sprachwissenschaft und Angewandte Linguistik aus den Teilgebieten I/[5-7] oder II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 2 LN

diese LN umfassen:

- 1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2 SWS)
- 1 Hauptseminare zur Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

Der LN umfaßt:

- Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen, Fachsprachen und Übersetzung (6 SWS)

3. Lehramtsstudium

(80/60 SWS)

Fachdidaktik Russisch/Polnisch: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 3 bzw. 4 Seminare zur Fachdidaktik des Russischen/Polnischen (6-8 SWS)

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar Sprachgeschichte oder ausgewählte Disziplinen der slavischen Sprachwissenschaft oder Kirchenslavische Elemente der russischen Sprache des 18. Jahrhunderts (nur für Russischlehrer) oder ein Hauptseminar Angewandte Linguistik aus den Teilgebieten II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb (80 SWS): 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 5 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitenentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (6 SWS)

Spracherwerb (60 SWS): 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 5 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

(50 SWS)

Fachdidaktik des Russischen: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 2 Seminare zur Fachdidaktik des Russischen (5 SWS) ein weiterer Leistungsnachweis über ein Hauptseminar aus den Fachgebieten Sprachwissenschaft oder Angewandte Linguistik oder Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (4 SWS)

(4) Den Studierenden wird empfohlen, über den durch die Leistungsnachweise erbrachten Pflichtanteil hinaus weitere Lehrveranstaltungen des Institutes bzw. anderer Institute zu besuchen.

§ 21 Unterrichtspraktika

(1) Die Unterrichtspraktika sind obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge im Sinne der Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

(2) Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus ist ein in der Regel vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum zu absolvieren.

(3) Über die anderen zu absolvierenden Unterrichtspraktika informiert die Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

§ 22 Abschluß des Hauptstudiums

Den Abschluß des Hauptstudiums mit der Magisterprüfung bzw. mit der Ersten Staatsprüfung regeln die in § 1 genannten Ordnungen unter Einschluß der jeweiligen besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Slavistik.

§ 23 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Slavistik erlassen: ¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 6 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung
- § 7 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 9 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) Diese Ordnung regelt die besonderen Prüfungsbestimmungen für die folgenden Fächer (vergl. § 5 Abs. 1 und 2 der Studienordnung (StO)):

- a) Hauptfächer
 - Slavistik (Schwerpunkt Russistik)
 - Slavistik (Schwerpunkt Bohemistik)
 - Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)
- b) Nebenfächer
 - Russistik
 - Bohemistik
 - Polonistik

§ 2 Umfang des Lehrangebots

Das Studium des Hauptfaches umfaßt 70 SWS, das des Nebenfaches 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 10. November 1997